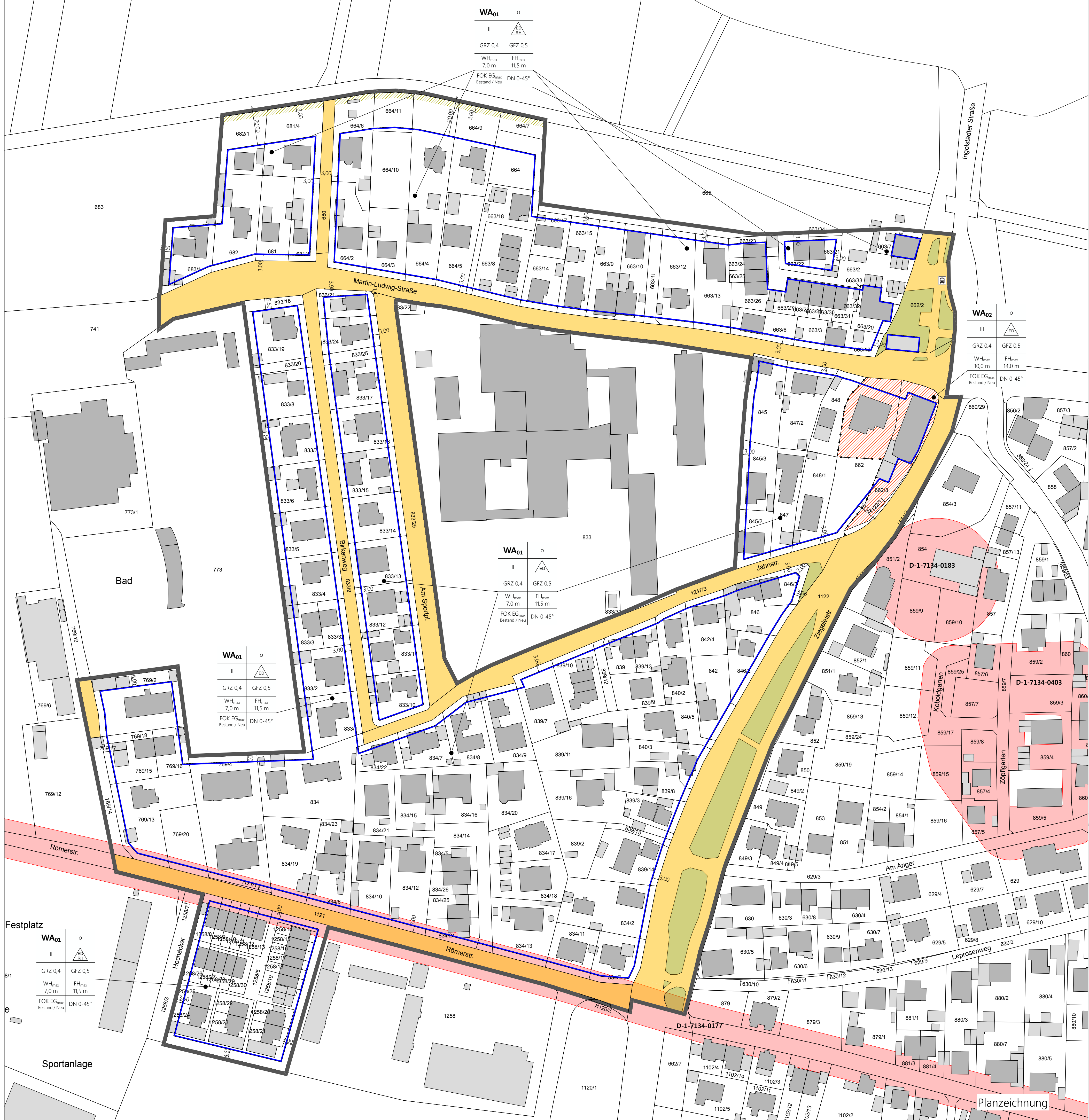




Bebauungsplan Nr. 70

"Zwischen Römerstraße und Retzbach" nach § 13a BauGB

Der Markt Gaimersheim erlässt gemäß § 2 Abs. 1 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GOBl. I S. 796, BayRS 2020-1-1), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-18), zuletzt geändert durch die § 6 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 73), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZVG) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) die folgende Satzung:

A Festsetzungen nach § 9 BauGB durch Planzeichen und Text

1 Geltungsbereich

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Änderungsbereiches

2 Art der baulichen Nutzung

WA₀₁ Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO). Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 Abs. 3 BauNVO sind unzulässig.

WA₀₂ Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO). Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1, 3, 4 & 5 BauNVO sind unzulässig.

3 Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,4 Zulässige Grundflächenzahl (GRZ) nach § 19 BauNVO gem. Planzeichnung als Maximalmaß; hier 0,4

GFZ 0,5 Zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) nach § 20 BauNVO gem. Planzeichnung als Maximalmaß; hier 0,5

II Zulässige Anzahl der Vollgeschosse gem. Planzeichnung als Maximalmaß; hier 2 Vollgeschosse. Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände sind nicht der Geschossfläche zuzurechnen.

FOK EG_{max} Maximal zulässige Höhe der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss im Bestand (FOK EG_{max} Bestand). Diese darf bei Um- bzw. Ersatzbauten um max. 0,3 m angehoben werden.

Bei unbebauten Grundstücken darf die Höhe der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss (FOK EG_{max} Neu) max. 0,5 m über der Oberkante der angrenzenden öffentlichen Bestandsstraße an der dort höchsten Stelle des Baugrundstücks an der Grundstücksgrenze betragen.

Die Höhe der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss bei Um-, Ersatz- bzw. Neubauten darf ausnahmsweise überschritten werden.

Maximale Wandhöhe (WH) als FOK EG in Meter gem. Nutzungsschablone; hier 7,0 Meter

Maximale Firsthöhe (FH) als FOK EG in Meter gem. Nutzungsschablone; hier 11,5 Meter bis zum Gebäudefirst bzw. bis zum höchsten Punkt des Daches. Bei Gebäuden mit Pultdach gilt als Firsthöhe die höhere Außenwand.

— Abgrenzung unterschiedliche Art und Maß der baulichen Nutzung

4 Bauweise, Baugrenzen

o offene Bauweise: Abstandsflächen sind nach Art. 6 BayBO in der bei Antragstellung jeweils gültigen Fassung zu ermitteln und nachzuweisen.

△ Einzel- und Doppelhäuser zulässig

△ Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser zulässig

Baugrenzen: Untergeordnete bauliche Anlagen wie Fahrradabstellplätze, Müllhäuschen, Wärmepumpen sowie verfahrensfreie Vorhaben nach der Bayerischen Bauordnung sind bis zu einer maximalen Grundfläche von 10 m² auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Stellplätze, Carports, Garagen und Tiefgaragen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

5 Verkehrsflächen

bestehende, öffentliche Straßenverkehrsfläche

6 Grünordnung

Öffentliche Grünfläche

7 Weitere planungsrechtliche Festsetzungen durch Text

Pflanzgebot auf Privatgrundstücken
Auf den privaten Baugrundstücken ist je angefangene 300 m² Grundstücksflächen min. 1 heimischer Laub- oder Obstbaum, vorrangig aus den Listen der Pflanzempfehlungen zu pflanzen, unterhalten und bei Auffall zu ersetzen. Auf den Grundstücken bereits vorhandene Bäume mit festgesetzter Mindestgröße und -qualität können angerechnet werden:

Laubbäume: 2. Ordnung, min. StU 12-14, 3xv / Obstbäume: Hochstamm min. 18m

Be- und Eingrünung von Stellplatzanlagen und Abstände zur öffentlichen Verkehrsfläche
Garagen müssen zur öffentlichen Verkehrsfläche bei direkter Zufahrt einen Stauraum von mindestens 5 m und bei seitlicher Anordnung einen Abstand von mindestens 3 m einhalten.

Für Stellplätze, Garagen, Carports oder sonstige befestigte Flächen müssen versiegelte Flächen entlang der öffentlichen Straßenverkehrsfläche nach maximal 9 lfm durch mindestens 6 lfm Grünfläche mit einer Tiefe von mindestens 3 m unterbrochen werden. Die Grünfläche ist mit Bäumen wie gemäß der Artenliste in den Hinweisen zu bepflanzen. Qualität: Hochstamm StU 20 – 25 cm.

Auf den Baugrundstücken sind oberirdische, nicht überdachte Stellplätze sowie Zufahrten in wasser- und luftdurchlässigen Materialien für Oberfläche (z. B. Rasenpflaster, Schotterrasen o.ä.) und Unterbau auszubilden.

Werden Stellplätze, Garagen und Carports direkt von der öffentlichen Straßenverkehrsfläche angefahren, ist spätestens nach jedem dritten Stellplatz bzw. jeder dritten Zufahrt eine 3 m breite und 3 m tiefe Grünfläche anzulegen. Die Grünfläche ist mit Bäumen wie gemäß der Artenliste 1 in den Hinweisen zu bepflanzen. Qualität: Hochstamm StU 20 – 25 cm.

Stellplatzanlagen, die mehr als 4 Stellplätze umfassen, sind mit maximal einer Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche zu erschließen und müssen von dieser durch einen mindestens 1,25 m breiten zu begründenden Grundstückstreifen getrennt sein. Stellplatzanlagen sind mit Bäumen in offenen Baumscheiben oder Baumgräben zu überstellen (siehe Hinweise Pflanzempfehlungen). Je 4 Fahrzeuge ist ein Baum zu pflanzen. Für jeden Baum ist ein mindestens 6 m² großer Pflanzraum oder ein durchwurzelbarer Raum von mind. 12 m² mit Substrat herzustellen. Qualität: Hochstamm StU 18 – 20 cm.

B Örtliche Bauvorschriften durch Planzeichen und Text

1 Dachform

DN 0-45° Maximal zulässige Dachneigung (DN) in Grad; hier 0 - 45°

2 Weitere örtliche Bauvorschriften durch Text

Dachgestaltung
Hauptgebäude mit geeigneten Dächern sind mit durchgehender Firstlinie über die Längsseite des Hauptgebäudes auszubilden. Auch Garagen/ Carports und Nebenanlagen müssen eine durchgehende Firstlinie haben. Mit dem Hauptgebäude direkt verbundene Anbauten (z.B. Wintergärten) dürfen vom Hauptgebäude abweichende Dachformen haben. Pultdach bis zur für das jeweilige Baufeld zulässigen maximalen Dachneigung oder Flachdach.

Garagen, Carports und Nebengebäude dürfen gegenüber dem Hauptgebäude in abweichender bis zur für das jeweilige Baufeld zulässigen maximalen Dachneigung oder als Flachdach ausgeführt werden. Grenzständig aneinander gebaute Garagen, Carports und Nebenanlagen müssen dabei in gleicher Höhe, Dachform und -neigung zusammengebaut werden.

Fläche und bis 15° flach geneigte Dächer von Haupt- und Nebengebäuden, Carports, Garagen sowie Tiefgaragenabfahrten sind ab 10m² Dachfläche - ausgenommen Flächen für technische Dachaufbauten - bei einer Substratschicht von mindestens 8 cm mit Gräsern, bodendeckenden Gehölzen und Wildkräutern zu bepflanzen und so zu unterhalten. Ausnahmen für Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie können zugelassen werden.

Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie
Aufgeständerte Dachanlagen sind unter folgende Voraussetzungen zulässig:
1. bei flachen, bzw. bis 20° geneigten Dächern bis zu einer Neigung von 30° der Anlage gegenüber der Horizontalen
2. bei Dachneigungen über 20° bis max. 10° der Anlage gegenüber der geneigten Dachfläche.

Gestaltung von Stellplätzen und Zufahrten sowie Tiefgaragen
Stellplätze für PKW und Fahrräder sind gem. den Satzungen des Marktes Gaimersheim in der bei Antragstellung jeweils gültigen Fassung zu ermitteln und auf den Grundstücken nachzuweisen.

Stellplätze und deren Zufahrten sind inkl. Unterbau versickerungsfähig mit Abflussbewerk - oder gleich 0,7 auszuführen. Eine Einleitung von Oberflächenwasser aus diesen Anlagen in die öffentliche Kanalisation ist unzulässig.

Tiefgaragen sind mit einer durchwurzelbaren Bodenschicht von mindestens 0,2 m Dicke zu überdecken. Tiefgaragen mit einer Mindestüberdeckung von 0,8 m müssen bei der Ermittlung der Grundfläche (GRZ) nicht mit angerechnet werden.

Einfriedrungen und Hecken
Als Einfriedungen sind nur Hecken aus heimischen Gehölzen sowie senkrechte Holzzaunzäune, Metall- oder Maschendrahtzäune mit min. 10 cm Bodenabstand zulässig. Entlang der straßenseitigen Grundstücksgrenzen sind Einfriedungen mit einer maximalen Höhe von 1,0 m zulässig. Blickdichte Zäune, Mauern und Gabionen sind unzulässig. Ausnahmsweise können blickdichte Einfriedungen als Maßnahme des nachweislich erforderlichen aktiven Schallschutzes zugelassen werden.

Oberflächen- und Niederschlagswasser
Oberflächen- und Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Baugrundstücken örtlich zu versickern oder - sofern dies nachweislich nicht möglich ist - hydraulisch gedrosselt in die örtliche Kanalisation einzuleiten. Die Einleitung von Grund-, Drän- und Quellwasser ist nicht zulässig.

Abgrabungen und Anschüttungen
Abgrabungen, Anschüttungen und Geländemodellierungen sind nur zulässig, sofern sie für die Angleichung von Geländeverhältnissen (z.B. bei benachbarten Grundstücken) sowie zur Anbössung im Bereich von notwendigen Zufahrten erforderlich sind. Die Freilegung von Kellerschossen ist nicht zulässig.

Teilweise Abgrabungen können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie für den Zweck der Nutzbarmachung und Belichtung von notwendigen Aufenthaltsräumen in Untergeschossen erforderlich sind.

C Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

1 Planzeichen

Flurstücksgrenze und -nummer
Gebäude / Nebengebäude, Bestand
Bemaßung in Meter
Bahngleise
Gewässer, Bestand
Bushaltestelle, Bestand
Bodendenkmal mit Nummer

2 Pflanzempfehlungen

Private Grünflächen sind zu mindestens 20% mit folgenden Bäumen und Sträuchern zu begrünen:

Bäume (außer Obstbäume):

Feldahorn	Acer campestre	Hasel	Corylus avellana
Burgenahorn	Acer monspessulanum	Besen-Ginster	Cytisus scoparius
Spitzahorn	Acer platanoides	Faulbaum	Fraxinus alba
Bergahorn	Acer pseudoplatanus	Deutscher Ginster	Genista germanica
Ess-Kastanie	Castanea sativa	Gewöhnliche Stechpalme	Ilex aquifolium
Hainbuche	Carpinus betulus	Liguster	Ligustrum vulgare
Zweifriggiger Weißdorn	Crataegus binnegata	Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Eingrifflicher Weißdorn	Crataegus monogyna	Echte Mistel	Mespilus germanica
Walnuss	Juglans regia	Schlehe	Prunus spinosa
Holz-Äpfel	Malus sylvestris	Hundsrose	Ribes alpinum
Stein-Weichsel	Prunus mahaleb	Hecken-Rose	Rosa agrestis
Vogelkirsche	Prunus avium	Blaugrüne Rose	Rosa arvensis
Traubenerkelsche	Prunus padus	Zimt-Rose	Rosa canina
Wild-Birne	Pyrus pyrastra	Hecken-Rose	Rosa corymbifera
Traubeneiche	Quercus petraea	Essig-Rose	Rosa dumalis
Stieleiche	Quercus robur	Waimrose	Rosa gallica
Kreuzdorn	Rhamnus cathartica	Bibernell-Rose	Rosa majalis
Silberweide	Salix alba	Filz-Rose	Rosa marginata
Salweide	Salix caprea	Öhrchen-Weide	Rosa micrantha
Grau-Weide	Salix cinerea	Salweide	Rosa pseudocabriscula
Purpur-Weide	Salix purpurea	Korb-Weide	Rosa rubiginosa
Gewöhnliche Mehlebeere	Sorbus aria	Schwarzer Holunder	Rosa spinosissima
Echte Eberesche	Sorbus aucuparia	Elbe	Rosa tomentosa
Winterlinde	Tilia cordata	Wolliger Schneeball	Salix aurita
Feldulme	Ulmus minor	Wasser-Schneeball	Salix caprea

Sträucher:	Acer campestre	Salix purpurea
Feldahorn	Berberis vulgaris	Korb-Weide
Burgenahorn	Carpinus betulus	Schwarzer Holunder
Spitzahorn	Cornus mas	Elbe
Bergahorn	Cornus sanguinea	Wolliger Schneeball
Ess-Kastanie		Wasser-Schneeball

Für öffentliche Straßen und Parkplätze sind vorrangig folgende Bäume zu verwenden:

Acer campestre	Acer monspessulanum
Spitzahorn	Acer platanoides
Purpur-Erle	Acer platanoides
Hainbuche	Alnus x spaethii
Südlicher Zürgelbaum	Carpinus betulus
Baumhasel	Celtis australis
Leiderblättriger Weißdorn	Corylus colurna
Blumeneiche	Crataegus x lalaviei 'Carriere'
Hopfenbuche	Fraxinus ornus
Alhornblättrige Platane	Ostrya carpinifolia
Traubenerkelsche 'Schloss Tiefurt'	Platanus x acerifolia (x hispanica)
Ungarische Eiche	Prunus padus 'Schloss Tiefurt'
Traubeneiche	Quercus cerris
Mehlebeere 'Magnifica'	Quercus frainetto
Thüringische Säulenmehlebeere	Quercus petraea
Silberlinde 'Brabant'	Sorbus aria 'Magnifica'
Stadt-Ulm	Sorbus x thuringiaca 'Fastigiata'
	Tilia tomentosa 'Brabant'
	Ulmus x hybr. 'Lobel'

3 Weitere Hinweise durch Text

Alltasten und Bodenschutz
Sollten bei Erdarbeiten künstliche Auffüllungen, Ablagerungen oder Böden mit erhöhtem Schadstoffgehalt angetroffen werden, ist umgehend das zuständige Landratsamt zu verständigen. Bodenaushub (getrennt nach Ober- und Unterboden) hat möglichst im Baubetrieb zu verbleiben und ist dort wieder zu verwenden. Überschüssiges Bodenmaterial ist einer schlaggerechten Nutzung zuzuführen.

Artenschutz
Grundsätzlich sind bei Arbeiten im Plangebiet artenschutzrechtliche Belange nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen (Tötungs- und Verletzungsverbot, Störungs- und Schädigungsverbot). Bei der Bauleitfreimachung, Gebäudeabriss und Gehölzfällungen sind darüber hinaus die allgemeinen Schutzzeiten nach § 39 BNatSchG zu beachten (keine Durchführung zwischen 1. März bis 30. September).

Bodendenkmäler
Für Bodendenkmäler jeglicher Art im Bereich der FlNr. 1121/1258/8 - /15; 1258/6; 1121/1; 769/4; 834/6; 834/10; 834/12; 834/24; 834/14; 834/13; 834/11; 834/3; 1122; 662/3; 662; 1247/3; 846/3; 846/2; 846; 842/4; 842; 840/2; 840/5; 840/3; 839/8; 839/11; 839/10; 839/13; 839/13; 839/8; 839/9; 833/29; 833/11 - /17; 833/3 - /7 & 833/32, GmGk. Gaimersheim ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalbehörde zu beantragen ist. In allen übrigen Teilbereichen verweisen wir auf die Meldepflicht nach Art. 8 BayDSchG.

Feuerwehr
Der Löschwasserbedarf ist über die zentrale Wasserversorgung sicherzustellen. Nach den technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblatt W405 ist in Wohngebieten eine Bereitstellung von mindestens 800 l/min über zwei Stunden erforderlich. Das Hydrantenetz ist nach den technischen Regeln des DVGW Arbeitsblatt W 331 auszubauen. Hydranten sind im Abstand von ca. 100 m zu stützen. Die Hinweise der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr sind zu beachten.

Klimaschutz
Aus Gründen des Klima- und Ressourcenschutzes wird die Verwendung ökologisch verträglicher Baumaterialien empfohlen. Im Weiteren soll die Trenn- und Wiederverwertbarkeit verbauter Materialien beim künftigen Rückbau besonders beachtet werden. Es wird empfohlen, Anlagen zur Gewinnung von regenerativen Energien auf den Dachflächen zu installieren.

Immissionsschutz
Luftwärmepumpen sind so zu errichten und zu betreiben, dass an den nächstgelegenen Baugrenzen oder Wohngebäuden Beurteilungspiegel von 37 dB(A) nicht überschritten werden. Dies kann vor allem durch eine schalltechnisch günstige Aufstellung oder Schalldämmung der Lüftungsaggregate erreicht werden. Bei Dimensionierung und Ausführung von Schalldämmkissen und Schalldämmern ist grundsätzlich sicherzustellen, dass die Geräusche nach Schalldämmern keine Tonhaltigkeit aufweisen und insbesondere auch im tieffrequenten Bereich unter 90 Hz ausreichend schalldämpfende Eigenschaften aufweisen.

Bestandsdatierungen
Bei sämtlichen Baumaßnahmen im Plangebiet sind die Bestandsdatierungen zu beachten.

Kabeltrassen
Die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind von Bepflanzung freizuhalten, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Das "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" und die "Sicherheitsanweisungen" für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" der Bayernwerk Netz GmbH sind zu beachten.

Die Schutzzonenbereiche von Niederspannungsfreileitungen sind einzuhalten. Diese betragen in der Regel beiderseits jeweils 8 m zu Leitungssache.

Retzgraben
In den Überschwemmungsbereichen des Retzgrabens ist bei Neubebauung eine hochwasserangepasste Errichtung der baulichen Anlagen zu beachten.

D Verfahrensvermerke

- Der Markt Gaimersheim hat in der Sitzung am 18.01.2023 den Bebauungsplan Nr. 70 "Zwischen Römerstraße und Retzbach" im Verfahren nach §13a BauGB beschlossen. Der Beschluss wurde am 30.03.2023 ortsüblich bekanntgemacht.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.10.2025 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.11.2025 bis 05.12.2025 öffentlich ausgestellt.
- Zum Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.10.2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.10.2025 bis 01.12.2025 beteiligt.
- Der Markt Gaimersheim hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 18.03.2026 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 18.03.2026 als Satzung beschlossen.

Markt Gaimersheim, den 02.04.2026

Andrea Mickel - 1. Bürgermeisterin

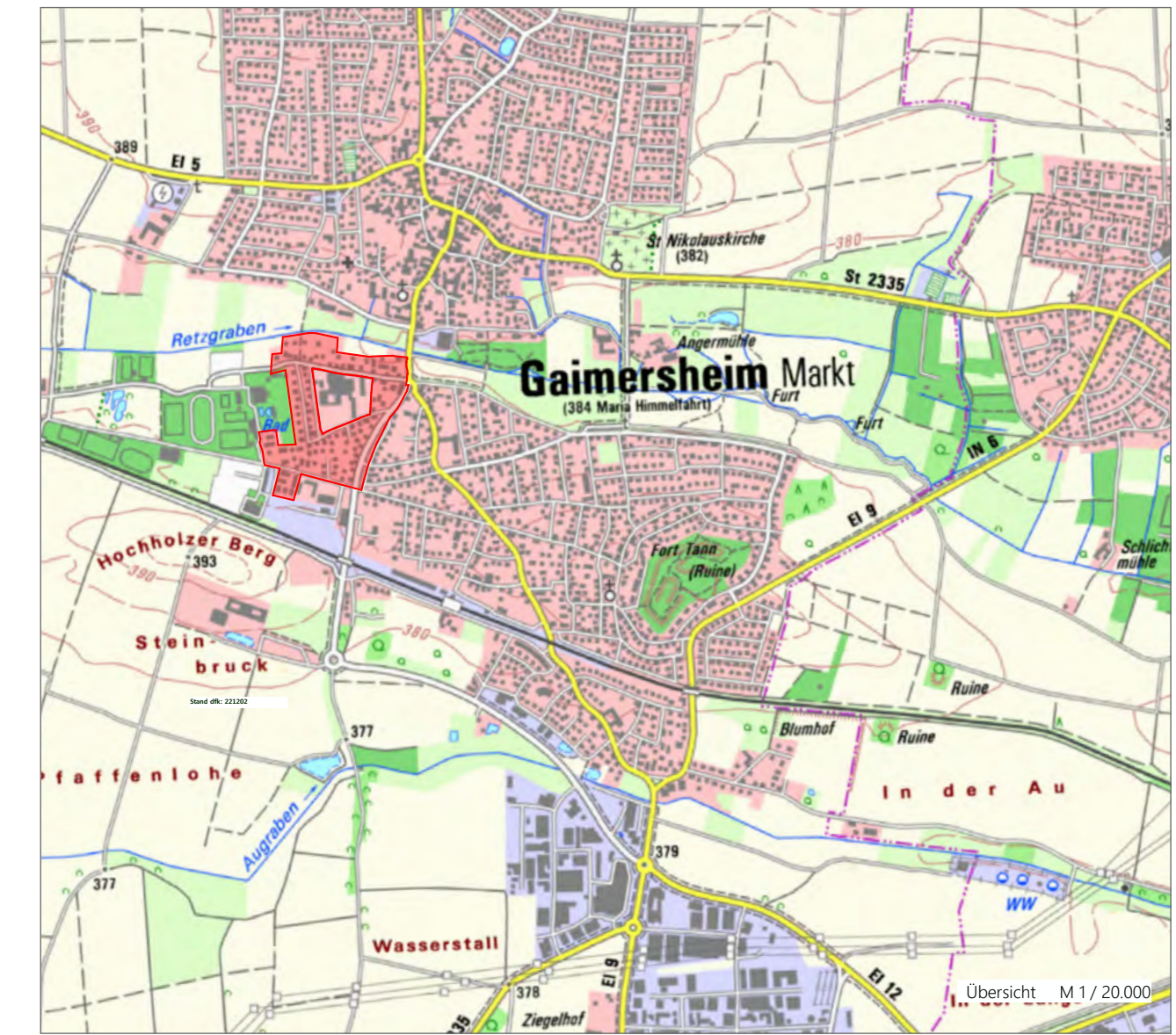
5. Ausgefertigt
Markt Gaimersheim, den 02.04.2026

Andrea Mickel - 1. Bürgermeisterin

- Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am 02.04.2026 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 215 und 216 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Markt Gaimersheim, den 02.04.2026

Andrea Mickel - 1. Bürgermeisterin



Markt Gaimersheim

Bebauungsplan Nr. 70

"Zwischen Römerstraße und Retzbach"

nach § 13a BauGB

M 1/1000